

Amtliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und Bekanntmachung der Wahlkreiseinteilung für die Gemeindewahl am 14. Mai 2023

I.

Aufgrund des § 22 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl am 14. Mai 2023 auf.

Die Wahlvorschläge sind bis zum

20. März 2023, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist),

schriftlich beim Gemeindewahlleiter der Stadt Preetz, Bürgerbüro, Bahnhofstr. 24, 24211 Preetz, einzureichen (§ 19 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes – GKWG).

Es wird gebeten, die Wahlvorschläge möglichst so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Rechtsgrundlagen für die Beteiligung an der Wahl mit Wahlvorschlägen und für das Wahlvorschlagsverfahren sind insbesondere §§ 6 und 18 bis 27 GKWG in Verbindung mit §§ 22 bis 33 GKWO.

Bei der Einreichung von Wahlvorschlägen ist Folgendes zu beachten:

1. Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter

Gemäß § 8 und § 9 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) werden in Preetz 27 Vertreterinnen und Vertreter gewählt, in den 14 Wahlkreisen je eine unmittelbare Vertreterin bzw. ein unmittelbarer Vertreter sowie insgesamt 13 Listenvertreterinnen und –vertreter.

2. Voraussetzung für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Nach § 18 GKWG können Wahlvorschläge für die Wahl der unmittelbaren Vertreterinnen und Vertreter (unmittelbare Wahlvorschläge) einreichen:

1. Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (politische Parteien),
2. Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppen),
3. Wahlberechtigte.

Listenwahlvorschläge können von politischen Parteien und Wählergruppen eingereicht werden. Eine politische Partei oder Wählergruppe kann innerhalb des Wahlgebietes nur so viele unmittelbare Wahlvorschläge, wie unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind, und nur einen Listenwahlvorschlag einreichen. Die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Listenwahlvorschlag ist nicht begrenzt.

Innerhalb des Wahlgebietes (Gemeinde) kann eine Bewerberin oder ein Bewerber sowohl in einem unmittelbaren Wahlvorschlag als auch in einem Listenwahlvorschlag benannt werden.

Die Verbindung von Listenwahlvorschlägen ist unzulässig. Weder politische Parteien noch Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen.

3. Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber

Als Bewerberin oder Bewerber in einem Wahlvorschlag kann nur vorgeschlagen werden, wer

- wählbar ist. Wählbar sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen neben den Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes auch alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union – Unionsbürgerinnen und Unionsbürger – (§§ 6 Abs. 1, 3 Abs. 1 GWG),
- (sofern sie oder er als Bewerberin oder Bewerber einer politischen Partei oder Wählergruppe vorgeschlagen wird) in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung in geheimer schriftlicher Abstimmung (vorschlagsberechtigt ist jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung) hierzu gewählt worden ist (§ 20 Abs. 3 GWG) und
- ihre oder seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Bewerberinnen und Bewerber, die innerhalb des Wahlgebiets auf mehreren unmittelbaren Wahlvorschlägen oder auf mehreren Listenwahlvorschlägen benannt sind, können nicht zugelassen werden (§ 24 Abs. 2 GWG).

4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Der unmittelbare Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 8 GWG, der Listenwahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 9 GWG eingereicht werden. Ein unmittelbarer Wahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

1. den Familiennamen, den Vornamen (bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen), den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift (Hauptwohnung) jeder Bewerberin und jedes Bewerbers,
2. bei Wahlvorschlägen von politischen Parteien oder Wählergruppen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn es zur Unterscheidung von früher eingereichten Wahlvorschlägen nötig ist, kann der Gemeindevorstand einen Zusatz verlangen (§ 20 Abs. 1 GWG).

Weist eine Bewerberin oder ein Bewerber bis zur Zulassung des Wahlvorschlages gegenüber dem Gemeindevorstand nach, dass für sie oder ihn im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird bei der Bekanntmachung der Wahlvorschläge und bei der Herstellung der Stimmzettel anstelle ihrer oder seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfaches genügt nicht (§ 31 Abs. 1 S. 4 GWG, § 34 Abs. 1 S. 4 GWG).

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson (§ 22 GWKG) enthalten.

Auf dem Listenwahlvorschlag sind die Bewerberinnen und Bewerber in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Fehlt diese Reihenfolge, so gilt die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen und bei gleichen Familiennamen die der Vornamen (§ 23 Abs. 4 GKWO).

Die Wahlvorschläge von politischen Parteien und Wählergruppen müssen von mindestens drei Personen des für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 GWKG).

Mit dem Wahlvorschlag sind gem. § 35 GKWO folgende Anlagen einzureichen:

1. von jeder vorgeschlagenen Bewerberin und jedem vorgeschlagenen Bewerber die schriftliche Erklärung nach dem Muster der Anlage 12 GKWO, in der enthalten sind
 - a) die Zustimmung zum Wahlvorschlag und
 - b) Angaben über die berufliche Tätigkeit, soweit sie für die Vereinbarkeit mit dem angestrebten Mandat von Bedeutung ist;
2. für jede vorgeschlagene Bewerberin und jedem vorgeschlagenen Bewerber eine Bescheinigung der Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 14 GKWO; die Bescheinigung wird von dem Gemeindevorstand kostenfrei erteilt;
3. von jeder vorgeschlagenen Bewerberin und jedem vorgeschlagenen Bewerber, die oder der nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, eine Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 15 GKWO, dass sie oder er infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung im Herkunftsmitgliedstaat von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen ist;
4. im Falle eines Wahlvorschlags einer Partei oder Wählergruppe eine Erklärung der Leiterin oder des Leiters der Versammlung über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber nach dem Muster der Anlage 17 GKWO; diese Erklärung kann für mehrere Bewerberinnen und Bewerber gemeinsam in einer Ausfertigung eingereicht werden.

Sofern eine politische Partei oder Wählergruppe nicht mit mindestens einer oder einem für sie im Land Schleswig-Holstein aufgestellten und gewählten Vertreterin oder Vertreter im Deutschen Bundestag, im Schleswig-Holsteinischen Landtag oder in der Vertretung des Wahlgebiets vertreten ist, sind ihren Wahlvorschlägen die Satzung und das Programm dieser Partei oder Wählergruppe beizufügen; ferner ist nachzuweisen, dass der nach der Satzung für das Wahlgebiet oder für das Gebiet des Landes zuständige Vorstand der Partei oder Wählergruppe nach demokratischen Grundsätzen gewählt worden ist. Dieser Nachweis ist durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder einer schriftlichen Erklärung mehrerer bei der Wahl anwesender Personen zu führen. Die Unterlagen sind dem Gemeindevorstand in einfacher Ausfertigung einzureichen. Sie gelten dann als Beifügung für alle von der Partei oder Wählergruppe eingereichten Wahlvorschläge. Diese Unterlagen brauchen nicht beigefügt zu werden, wenn sie bei dem für Wahlen zuständigen Ministerium bereits eingereicht sind und eine Bestätigung nach § 26 GKWO hierüber vorliegt.

5. Vordrucke

Die amtlichen Formblätter für Wahlvorschläge und die erforderlichen Anlagen stehen bei dem Gemeindevorstand der Stadt Preetz, Bahnhofstr. 24, 24211 Preetz, Tel.: 04342/303243, E-Mail: christiane.gerlitz@preetz.de, kostenfrei zur Verfügung. Dort können auch weitere Auskünfte eingeholt werden.

Insbesondere wird auf die Möglichkeit der Nutzung des Wahlvorschlagsportals hingewiesen:

Um Wahlvorschlagsträgern die Erstellung von Wahlvorschlägen künftig zu erleichtern, wird für die Gemeinde- und Kreiswahl 2023 ein Online-Portal zur Verfügung gestellt. In dem Portal können Wahlvorschlagsträger die Vordrucke für die Gemeindevahl 2023 ausfüllen, verwalten, herunterladen und ausdrucken. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie bei dem Gemeindevorstand der Stadt Preetz, Bahnhofstr. 24, 24211 Preetz, Tel.: 04342/303243, E-Mail: christiane.gerlitz@preetz.de.

II.

Der Gemeindevorstand der Stadt Preetz hat in seiner Sitzung am 20.06.2022 das Wahlgebiet in folgende Wahlkreise eingeteilt:

Wahllokal 1 Schulen am Hufenweg, Hufenweg 5

Am Hang, Am Heidberg, Damaschkestraße, Fuchsweg, Kahlbrook, Louise-Schroeder-Straße, Mühlenberg, Parkweg, Rehwinkel, Schellhorner Str. 1 – 58 c, Schellhorner Str. 60 bis 90 (gerade Hausnummern), Seeblick, Stresemannstraße, Zum Uferweg

Wahllokal 2 Kindertagesstätte Leuchtturm, Tapastr. 13 b

Adam-Jessin-Weg, Anna-von-Buchwaldt-Weg, Bernstorffstraße, Haimkrogkoppel, Hermann-Lüdemann-Straße, Johann-Dörfer-Weg, Johanna-Brandt-Weg, Marcus-Sierck-Weg, Moorkoppel, Moorweg Nr. 20 bis 44 (gerade Hausnummern), Pabststraße, Paul-Jacob-Bruns-Weg, Quisdorfweg, Rethwischer Weg Nr. 20 bis 110, Richard-Haupt-Weg, Scheeleweg, Schwebstöcken, Stavenhagener Straße, Suadicani-Weg, Tapastraße, Von-Reventlou-Weg, Weidenbruch

Wahllokal 3 Kindertagesstätte Leuchtturm, Tapastr. 13 b

Dorfstraße, Eilhornshörn, Fußsteigkoppel, Gewerbestraße, Handelsweg, Handwerkerweg, Holstenweg, Industriestraße, Kirchsteig, Moorweg Nr. 1 bis 61 (ungerade Hausnummern) sowie 50 und 52, Schoolredder, Urnenweg, Wakendorfer Straße 71 bis 199 (ungerade Hausnummern) und 80 bis Ende (gerade Hausnummern), Wischhofredder

Wahllokal 4 Kleingartenverein Schwebstöcken, Moritz-Schreber-Straße (Wendehammer)

Aukamp, Bismarckplatz, Danziger Straße, Gartenstraße, Hohenkamp, Klostergang, Lange Brückstraße, Moritz-Schreber-Straße, Rethwischer Weg Hausnummern 1 bis 18 a, Wakendorfer Straße 1 bis 69 (ungerade Hausnummern) und 2 bis 78 (gerade Hausnummern), Weberstraße, Wischkamp

Wahllokal 5 Schulen am Hufenweg, Hufenweg 5

Albrechtskoppel, Am Klostergarten, Am Krankenhaus, An der Mühlenau, Backwiese, Berliner Ring, Dänenkamp, Dr.-Peters-Gang, Garnkorb, Kieler Kamp, Kieler Straße,

Klosterhof, Klosterstraße, Mühlenstraße, Mühlenweg, Platenstraße, Raiffeisenstraße, Rastorfer Straße, Sandkuhle, Schwentinestraße

Wahllokal 6 Hermann-Ehlers-Schule, Max-Planck-Str. 1

Allensteiner Weg, Brandenburger Platz, Breslauer Straße, Greifswalder Weg, Gubener Weg, Königsberger Straße, Marienburgstraße, Memeler Straße, Ostlandstraße, Pohnsdorfer Straße, Rastenburger Weg, Spreewaldweg, Stettiner Straße, Sudetenstraße, Zoppoter Weg

Wahllokal 7 Hermann-Ehlers-Schule, Max-Planck-Str. 1

Albert-Einstein-Straße, An der Hörn, Carl-Friedrich-Gauß-Straße, Hebbelplatz, Hebbelstraße, Hermann-Löns-Weg, Johannes-Gutenberg-Straße, Justus-von-Liebig-Straße, Karl-Friedrich-Benz- Weg, Max-Planck-Straße, Otto-Hahn-Straße, Robert-Bosch-Weg, Rosenstraße, Rudolf-Diesel-Weg, Theodor-Strom-Straße, Zum Wasserwerk

Wahllokal 8 Schulen am Hufenweg, Hufenweg 5

Am Alten Amtsgericht, Am Wasserturm, Bahnhofstraße, Cathrinplatz, Ella-Brumm-Straße, Friedhofsamm, Gasstraße, Güterstraße, Hinter dem Kirchhof Hausnummern 2 bis 6 b (gerade), Hufenweg, Kirchenstraße, Kirchplatz, Lebermannsgang, Markt, Schulstraße, Truberg, Voßstraße, Wilhelminenstraße

Wahllokal 9 Friedrich-Ebert-Schule, Lohmühlenweg 34

An den Eichen, Beekengrund, Bergweg, Böhmkrützweg, Buschstraße, Frenssenstraße, Gorch-Fock-Straße, Haselbusch, Hinter dem Kirchhof Hausnummern 12 bis 24, Klaus-Groth-Platz, Klaus-Groth-Straße, Kleine Hufe, Lindenhof, Matthias-Claudius-Straße, Reuterstraße, Thomas-Mann-Straße, Torrundstraße, Von- Liliencron-Straße, Wilhelm-Raabe-Straße

Wahllokal 10 Schule am Kührener Berg, Kührener Straße 50

Am Schützenplatz, An der Bergbrauerei, Baasberg, Brunnenweg, Castöhlenweg, Feldmannsplatz, Ihsol, Kattendiek, Kronsburg, Kührener Straße Hausnummern 1 bis 51 (ungerade) und 2 bis 42 (gerade), Löptiner Straße, Postfelder Weg Hausnummern 1 bis 25 f (ungerade) und 2 bis 24 (gerade), Quergang, Sandberg, Seestraße

Wahllokal 11 Friedrich-Ebert-Schule, Lohmühlenweg 34

Ahornweg, Erlengrund, Fliederweg, Holunderweg, Kirschenweg, Lindenstraße, Nachtkoppelweg, Postfelder Weg Nr. 26 bis 100, Ragniter Ring Hausnummern 26 bis 54 (gerade) und 59 bis 123, Ruschradenredder, Tonderner Straße, Wacholderweg

Wahllokal 12 Friedrich-Ebert-Schule, Lohmühlenweg 34

Alsener Weg, Am Jahnplatz, Apenrader Straße, Buchenweg, Düppeler Weg, Ragniter Ring Hausnummer 7 bis 57 (ungerade) und 8 bis 24 (gerade), Renzer Straße, Ripener Weg, Sonderburger Straße

Wahllokal 13 Berufsbildungszentrum des Kreises Plön, Kührener Str. 83

Amselstieg, Birkenweg, Feldstraße, Imkerstraße, Kranichweg, Kührener Straße Hausnummern 44 bis 100 a (gerade) sowie 53 bis 109 (ungerade), Lohmühlenweg Hausnummern 1 bis 49 (ungerade) und 2 bis 42 b (gerade), Ragniter Ring 1 bis 5 a (ungerade) und 2 bis 6 a (gerade), Reihersteig, Schwanenweg, Spatzenweg, Zappenweg

Wahllokal 14 Berufsbildungszentrum des Kreises Plön, Kührener Str. 83

Am Fichtestadion, Am Lanker See, Drosselweg, Färberstraße, Gerberweg, Heisterkamp, Kiebitzweg, Kührener Straße Hausnummern 102 bis 138 b (gerade) sowie 111 bis 139 a (ungerade) und 143 bis 225, Lerchenweg, Lohmühlenweg Hausnummern 44 bis 100 (gerade) und 55 bis 93 (ungerade), Möwenstieg, Nettelseer Straße, Pirolweg, Vogelweide, Waldweg

Preetz, den 09. November 2022



Der Gemeindevahlleiter
Björn Demmin